

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: §§ 52, 63 Regelungsgesetz zu Art. 131 GG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 281/54

Urteil des BAG vom 10. Januar 1956

LAG Hamm i.W.



3 AZR 281/54
3 Sa 47/54 (Hamm)

Verkündet
am 10. Januar 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

4

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1956 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Clemens für Recht erkannt:

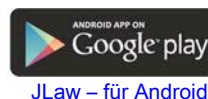
Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm i. W. vom 7. April 1954 - 3 Sa 47/54 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit dem Jahre 1920 zunächst als Lehrling, vom 1. März 1931 ab als dienstordnungsmäßiger Angestellter (Assistent) in Diensten der Beklagten, war aber vom April 1936 bei dieser nicht mehr tätig, da er zunächst auf zwei Jahre zur Ausbildung in einer Ordensburg der NSDAP und alsdann auf zwei weitere Jahre (bis 1940) zur Dienstleistung in der Partei ohne Gehalt beurlaubt war. Am 26. August 1939 wurde er zum Kriegsdienst eingezogen, aus diesem aber im November 1941 entlassen und auf Grund der Notdienstverordnung dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zur Dienstleistung überwiesen. Im September 1944 wurde er nach Bigge (Westf.) auf Abruf entlassen. Vom April 1945 bis 8. Februar 1947 war er interniert. Nachdem er durch Entnazifizierungsbescheid in die Stufe V eingestuft war, hat er sich am 15. September 1949 erstmalig bei der Beklagten zur Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet. Da seine Wiederbeschäftigung abgelehnt wurde, erhob er im Jahre 1950 Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis noch fortbestände, und auf Zahlung seines Gehaltes vom 1. September 1949 ab. Diese Klage wurde auf Grund des Satzes 3 des Artikel 131 GG abgewiesen. Nach Inkrafttreten des Regelungsgesetzes zu Art. 131 GG hat der Kläger erneut Klage erhoben, mit der er auf Grund der §§ 52, 63 des Regelungsgesetzes ein Übergangsgehalt, und zwar zunächst einen Teilbetrag von 450.- DM, verlangt. Während das Arbeitsgericht seiner Klage stattgegeben hat, hat das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision verlangt.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Ansprüche des Klä-

- 3 -



gers auf Zahlung eines Übergangsgehaltes abgewiesen, da er am 8. Mai 1945 nicht mehr in Diensten der Beklagten gestanden habe. Es geht zwar davon aus, daß das Dienstverhältnis des Klägers, obwohl er seit April 1936 für die Beklagte nicht mehr tätig gewesen sei, auch nach Ablauf des erteilten Urlaubs zunächst auf Grund des § 1 des Arbeitsrechtsänderungs-Gesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I, 1683) und dann auf Grund des § 5 der sog. Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I, 1441) weiter fortbestanden habe, nimmt aber an, daß es spätestens im Dezember 1944 sein Ende gefunden habe, weil der Kläger nach seiner eigenen Angabe im November 1944 aus den Diensten der Zivilverwaltung für die besetzten Gebiete ausgeschieden, nämlich auf Abruf entlassen worden sei und sich nicht unverzüglich bei der Beklagten zurückgemeldet habe.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist zunächst die Annahme, daß sowohl für die zum Wehrdienst Einberufenen wie auch für die Dienstverpflichteten nach Beendigung der Wehrdienstzeit oder der Dienstverpflichtung eine Pflicht zur Rückmeldung bei dem alten Arbeitgeber bestand. Es entspricht dies der allgemeinen Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Februar 1942 (RABl. I, S. 96), sowie auch der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. die Entscheidungen in ARS 41, 389; 46, 269) und der einhelligen Ansicht der Rechtslehre und Rechtsprechung nach dem Jahre 1945 (vgl. die Angaben auf Seite 11 des angefochtenen Urteils). Auch nach § 7 des Heimkehrergesetzes vom 19. Januar 1950 i. d. F. vom 17. August 1953 (BGBl. 931) ist eine Meldung ohne schuldhaftes Zögern zur Wahrung der Rechte aus dem Gesetz erforderlich.

Über die Bedeutung und die Folgen einer unterlassenen Rückmeldung gehen allerdings in der Rechtslehre und Rechtsprechung der Nachkriegszeit die Meinungen auseinander. Zum Teil wird darin ein Einverständnis mit der Auflösung des früheren Arbeitsverhältnisses oder ein Verzicht auf die Rechte aus demselben erblickt, zum Teil - namentlich bei



längerem Stillschweigen - eine Verwirkung angenommen, oder es wird auch, wie in dem angefochtenen Urteil, die Meinung vertreten, daß das bisher ruhende Arbeitsverhältnis bei nicht rechtzeitiger Rückmeldung ohne weiteres erlösche, das Fortbestehen von der Meldung bedingt sei. Eines Eingehens auf diese verschiedenen Meinungen bedarf es indes im vorliegenden Falle im Hinblick auf den besonderen Sachverhalt nicht. Denn die Berufung des Klägers auf sein früheres Dienstverhältnis bei der Beklagten steht mit seinem gesamten Verhalten bis zum 8. Mai 1945 so sehr in Widerspruch, daß die Inanspruchnahme der Rechte aus dem Regelungsgesetz gegenüber der Beklagten nur als ein Mißbrauch gesetzlicher Bestimmungen, als eine unzulässige Rechtsausübung anzusehen ist.

Wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, ist die Dienstverpflichtung des Klägers im November 1944 beendet worden. Denn nach dem Verpflichtungsbescheid ist der Kläger im Anschluß an seine Entlassung aus dem Heeresdienst dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete zur Dienstleistung überwiesen gewesen. Dessen Aufgaben waren aber im Herbst 1944 mit der Entwicklung des Krieges, die zur Aufgabe aller besetzten Ostgebiete gezwungen hatte, fortgefallen; für den Kläger bestand nicht nur keine Betätigungsmöglichkeit mehr, sondern seine Dienstverpflichtung war auch durch die Entlassung nach Bigge im November 1944 formell aufgehoben. Es hätte einer neuen Dienstverpflichtung bedurft, damit die Wirkung des § 5 der Notdienstverordnung wieder eintrat. Nichts anderes bedeutet auch der Zusatz bei der Entlassung "bis auf Abruf". Aus der Entlassungsbescheinigung der Besatzungsbehörde ergibt sich nichts Gegenteiliges. Der Kläger hatte seit 1941 nicht mehr im Wehrdienst gestanden, war also kein Kriegsgefangener, sondern ein Zivil-Internierter gewesen. Die Bescheinigung beweist nur die Entlassung aus dem Internierungslager, hat aber keine arbeitsrechtliche Bedeutung. Bei diesem Sachverhalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



hatte das Landesarbeitsgericht entgegen der Meinung der Revision keinen Anlaß, von dem Kläger noch weitere Aufklärung oder weitere Beweise zu verlangen, zumal er selbst nicht das Geringste vorgebracht hatte, das für eine neue Dienstverpflichtung oder Aufrechterhaltung der bisherigen hätte sprechen können. Deshalb war es auch ohne Bedeutung, ob der Kläger die Zeit bis zu seiner neuen Dienstverpflichtung als einen Genesungsurlaub betrachtet hatte. Denn auch einen Genesungsurlaub kann der Arbeitnehmer, ebenso wenig wie ein Soldat oder ein Dienstverpflichteter, sich nicht selbst nehmen, sondern er muß ihm erteilt werden, hier von der Beklagten als seinem Arbeitgeber. Schon der Gebrauch des Wortes "Genesungsurlaub" deutet darauf hin, daß der Kläger nicht etwa so krank gewesen ist, daß er sich bei der Beklagten nicht schriftlich zurückmelden konnte. Auch insoweit hatte also das Landesarbeitsgericht keine Verpflichtung, nähere Aufklärungen herbeizuführen. Die Beweisantritte des Klägers dahin, daß er bei mehrfachen Untersuchungen von Militärärzten dienstunfähig geschrieben worden sei, sind neu und im Revisionsverfahren daher nicht zu beachten. Im übrigen beweisen sie nur, daß er nicht kriegsverwendungsfähig, nicht aber daß er arbeitsunfähig war.

Der Kläger hat nun aber bis zu seiner Internierung im April 1945, also während vier Monaten, sich an die Beklagte überhaupt nicht gewendet, hat weder wegen einer Beschäftigung angefragt, noch Hilfe für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt in Anspruch genommen. Daraus kann im Zusammenhang mit seinem früheren Verhalten während seiner Beurlaubung und während des Krieges, in dem er von der beitragsfreien Fortsetzung seiner Krankenversicherung keinen Gebrauch gemacht, sondern wie ein ausgeschiedener Angestellter freiwillig Beiträge gezahlt hat und auch die Familienunterstützung von der Beklagten nicht verlangt hat, nur entnommen werden, daß er seit der Aufgabe seiner Tätigkeit bei der Beklagten sich überhaupt nur noch als Angestellter der



- 6 -

NSDAP, als Partei-Funktionär, gefühlt hat, der allein für diese tätig zu sein hatte und von dieser für sich und seine Familie den Lebensunterhalt erhielt, daß er auch nach seiner Rückkehr aus den Ostgebieten gar nicht daran gedacht hat, bei der Beklagten wieder in die Stellung eines Angestellten (Assistenten) zurückzukehren.

Hatte der Kläger aber bis zum 8.Mai 1945 in keiner Weise zu erkennen gegeben, daß er sich noch als Angestellter der Beklagten betrachtete, sich vielmehr seit über 10 Jahren nur als Partei-Funktionär geführt, so kann er nicht geltend machen, daß er seinen Arbeitsplatz bei der Beklagten, den er praktisch schon lange aufgegeben hatte, infolge seiner Parteizugehörigkeit verloren habe, also Ansprüche geltend machen, die mit seinem früheren Verhalten unvereinbar sind. Das würde auch mit dem Sinn und Zweck des Artikel 131 GG und des Regelungsgesetzes nicht in Einklang stehen, da dieses Parteiangestellte und Partei-Funktionäre nicht erfaßt.

Aus den angeführten Gründen war also die Revision zurückzuweisen.

gez. Denecke Dr.Simons Schilgen
 Dr.Wagner Clemens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

